BEBAUUNGSPLAN NR. 48.1

„Kindertagesstätte am Epiphanienweg“

UNTERSUCHUNGSUMFANG UND DETAILLIERUNGSGRAD DER UMWELTPRÜFUNG

ALLGEMEINES

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48.1 „Kindertagesstätte am Epiphanienweg/ Vilsendorf“ ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB durchzuführen. Gemäß § 2 BauGB konzentriert sich die Umweltprüfung auf die Ermittlung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen. Hinsichtlich der Prüfdichte kann sich die Umweltprüfung somit auf die Schutzgüter und Umweltaspekte beschränken, auf die sich der Plan erheblich auswirken kann.
Für die Bestimmung der Prüfdichte ist außerdem die Vorgabe des § 2 Absatz 2 Satz 3 BauGB zu beachten. Danach bezieht sich die Umweltprüfung auf das, „was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann“. Zum jetzigen Zeitpunkt wurden zur Ermittlung des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung deshalb die bereits vorliegenden, relevanten Stellungnahmen aus der Vorabbeteiligung (insbesondere aus der Abstimmung mit dem Umweltamt) ausgewertet.

Auf dieser Grundlage wird nachstehend der Untersuchungsrahmen für die anstehende Umweltprüfung dargestellt. Der Untersuchungsrahmen ist nicht als abschließend zu verstehen, da sich im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung neue Informationen und damit Anpassungen ergeben können.

Sämtliche Informationen der anstehenden Umweltprüfung werden schließlich in einem Umweltbericht zusammengefasst. Der Umweltbericht wird bei dem Entwurf des Bebauungsplanes einen gesonderten Teil der Begründung ausmachen.

METHODIK

Rahmengebend für die in der Umweltprüfung zu prüfenden Auswirkungen und Umweltschutzbelange sind die Vorgaben des § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB sowie der § 1 Absatz 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB. In der Umweltprüfung sind demnach folgende Auswirkungen der Planung zu prüfen:

- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,

- Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern.

Bei der Umweltprüfung sind zudem folgende, vom Gesetzgeber ausdrücklich benannte Umweltaspekte zu berücksichtigen:

- sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel des § 1 a Absatz 2 Satz 1 BauGB); Vorrang der Innenentwicklung; Umwidmungssperrklausel des § 1a Absatz 2 Satz 2 BauGB,
- Erhaltungsziele und Schutzzweck der Fauna-Flora-Habitat-Gebiete und der europäischen Vogelschutzgebiete (§ 1 Absatz 6 Nr. 7 b und § 1a Absatz 4 BauGB),
- Eingriffsregelung (§ 1a Absatz 3 BauGB),
- Vermeidung von Immissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Absatz 6 Nr. 7 e BauGB),
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Energienutzung (§ 1 Absatz 6 Nr. 7 f BauGB),
- Darstellungen von Landschaftsplänen sowie sonstigen umweltrechtlichen Fachplänen; insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§ 1 Absatz 6 Nr. 7 g BauGB),
- Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Belastungsgebieten (§ 1 Absatz 6 Nr. 7 h BauGB).

Diese zusätzlichen Aspekte werden in dem notwendigen Umfang bei der Prüfung der Umweltauswirkungen ebenfalls abgehandelt.

UNTERSUCHUNGSINHALT

SCHUTZGUT	TEILSCHUTZGUT	UNTERSUCHUNGSUMFANG
MENSCHEN, INSBESONDERE MENSCHLICHE GESUNDHEIT	Immissionsschutz	Der Epiphanienweg entlang des Plangebiets wird einseitig als Wohnstraße genutzt. Auf der anderen Seite des Plangebiets, hinter einer dichten Baumreihe, sind Sportplätze mit Flutlichtanlagen vorhanden. Die Kindertagesstätte wird zu festen Uhrzeiten tagsüber genutzt werden. Teile des Jugendzentrums sind bereits angrenzend im Süden des Plangebiets in einem Bauwagen untergebracht. Die Nutzung der Kindertagesstätte und des Jugendzentrums wird als wohngebietsverträglich für die Umgebung angesehen. *Zur Umweltprüfung sind <u>keine</u> Gutachten bzw. weitergehenden Untersuchungen erforderlich.*
	Verlust der Erholungsfunktion	Von Seiten der Grünplanung ist der Zielkonflikt zwischen Erholung und der Kinder- und Jugendeinrichtung zu untersuchen. Das Plangebiet erfüllt derzeit keine aktive Funktion für die Belange von Freizeit, Erholung und Sport. *Zur Umweltprüfung sind <u>keine</u> Gutachten bzw. weitergehenden Untersuchungen erforderlich.*
TIERE, PFLANZEN UND BIOLOGISCHE VIELFALT	Lebensraumverlust z.B. durch Bebauung / Beseitigung	Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt eine Biotoptypenkartierung für das Plangebiet. Eine Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Definition von erforderlichen Maßnahmen wird bis zum Entwurfsbeschluss vorliegen. Vorhandene Informationen zur Fauna werden ausgewertet. In einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hat ein Fachgutachter zu prüfen und darzulegen, ob die

		Umsetzung des Bebauungsplanes mit den artenschutzrechtlichen Belangen vereinbar ist, und ob ggf. ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Absatz 1 Ziffer 1 – 3 BNatSchG durch die Umsetzung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann. Das Fachgutachten ist entsprechend der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Landes NRW: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ vom 22.12.2010 zu erstellen. ***Zur Umweltprüfung sind Gutachten bzw. weitergehenden Untersuchungen erforderlich.*** *Mögliche Auswirkungen werden auf Grundlage eines Artenschutzgutachten im Umweltbericht zum Entwurfsbeschluss beschrieben und bewertet.*
BODEN	Bodenschutz	Die Belange des Bodenschutzes sind insbesondere hinsichtlich des Vorranges der Wiedernutzung von bereits versiegelten / bebauten Flächen zu berücksichtigen (Prüfpflicht nach § 4 Absatz 2 LBodSchG). Mit der Umsetzung der Planung wird sich der Versiegelungsgrad im Vergleich zu der Bestandssituation erhöhen und es kann zu Auswirkungen auf andere Schutzgüter (z. B. Boden, Wasser, Pflanzen und biologische Vielfalt, Klima) kommen. Die Ermittlung der Eingriffserheblichkeit und des Ausgleichsflächenbedarfes ist nach dem „Modifiziertes Verfahren zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes in der Bauleitplanung (Bielefelder Modell Bauleitplanung)“ der Stadt Bielefeld in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. *Zur Umweltprüfung sind <u>keine</u> Gutachten bzw. weitergehenden Untersuchungen erforderlich.*
	Altlasten	Im Plangebiet sind keine Altlasten bekannt. *Zur Umweltprüfung sind <u>keine</u> Gutachten bzw. weitergehenden Untersuchungen erforderlich.*
WASSER	Grundwasser	Es kann in Abhängigkeit von der Art der Oberflächenentwässerung durch die Überbauung derzeitiger Freiflächen zu einer flächenspezifischen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kommen. Eine Beeinträchtigung des Teilschutzgutes Grundwasser durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird nicht erwartet. *Zur Umweltprüfung sind <u>keine</u> Gutachten bzw. weitergehenden Untersuchungen erforderlich.*
	Oberirdische Gewässer, Niederschlagswasser	Gewässer befindet sich nicht im Plangebiet. Südlich, außerhalb der Grenze des Plangebietes, verläuft das Nebengewässer 14.02 zum Moorbach. Ebenfalls südlich des Plangebiets liegt ein bereits vorhandenes Regenrückhaltebecken, welches im Rahmen des Bebauungsplans Nr. II/V2.1 „Verlängerung des Epiphanienwegs“ (2017) umgesetzt wurde. Bei der Entwässerungsplanung sind Maßnahmen mit

		Rückhaltewirkung (wie z.B. Gründächer, offene Ableitungen, Mulden sowie die Vorhaltung eines Regenrückhaltebeckens) zu berücksichtigen. Das Plangebiet ist nicht kanalisiert. *Zur Umweltprüfung sind keine Gutachten erforderlich. Die Abstimmung zur Notwendigkeit eines Regenrückhaltebeckens erfolgt mit den Fachämtern.*
KLIMA	Stadtklima	Das Plangebiet ist ein Kaltlufquellgebiet mit Anschluss an Kaltluftleitbahnen. Die Inanspruchnahme der Planfläche wird aufgrund der Lage des Plangebiets und der kleinteilig geplanten Bebauung als vertretbar eingeschätzt. *Zur Umweltprüfung sind keine Gutachten bzw. weitergehenden Untersuchungen erforderlich.* *Im weiteren Verfahren zum Entwurfsbeschluss wird geprüft, welche kompensierende Maßnahmen im Hinblick auf das Klima festzusetzen sind.*
	Energieeffizienz	Energetische Aspekte sollten soweit möglich im Konzept berücksichtigt bzw. optimiert werden. Der Belang Energie ist grundsätzlich im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und unter dem Schutzgut Klima zu behandeln. *Zur Umweltprüfung sind keine Gutachten bzw. weitergehenden Untersuchungen erforderlich.* *Mögliche Auswirkungen werden zum Entwurf im Umweltbericht verbal-argumentativ erläutert*
LANDSCHAFT	Verlust durch direkte Eingriffe, z.B. Bebauung	Das Plangebiet schließt an eine bereits bebaute und durch Wohnen geprägte Umgebung (nord-) östlich an. Im Regionalplan OWL wird das Plangebiet als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) ausgewiesen. Eine Anpassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld von Grünfläche zu Gemeinbedarfsfläche wird im Parallelverfahren in einem Teilbereich des Plangebiets erfolgen. Das gesamte Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Bielefeld West. Eine Schutzausweisung besteht nicht. *Zur Umweltprüfung sind keine Gutachten bzw. weitergehenden Untersuchungen erforderlich.* *Mögliche Auswirkungen werden zum Entwurfsbeschluss im Umweltbericht erläutert. Der Umweltbelang wird in der Eingriffsregelung nach BNatSchG berücksichtigt.*
KULTURELLES ERBE UND SONSTIGE SACHGÜTER		Kultur und Sachgüter werden nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Bebauungsplanaufstellung nicht berührt. *Eine vertiefende Untersuchung ist daher nicht erforderlich.*